

Werden Strafgefangene als Partei oder als Zeugen in Straf-, Zivil-, Arbeits- oder Familienrechtssachen von Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik vorgeladen, so wird diesem stattgegeben, wenn gleichzeitig ein Vorführungsersuchen mit vorliegt. Eine Teilnahme Strafgefänger an Verhandlungen kann außerdem erfolgen, wenn diese die Teilnahme ausdrücklich beantragen und es sich nicht um Verfahren zweiter Instanz handelt. Strafgefangene können sich für die Wahrnehmung ihrer persönlichen Interessen eines Rechtsanwaltes der Deutschen Demokratischen Republik bedienen. Die Vorführung Strafgefänger vor Gericht hat grundsätzlich in Zivilkleidung zu erfolgen.

Mit dieser Regelung wird der sozialistische Strafvollzug auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 prinzipiellen grundrechtlichen und prozeßrechtlichen Bestimmungen gerecht. Es sind das vor allem:

- die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit (Art. 19 Abs. 1 der Verfassung der DDR) in Verbindung mit der Festlegung, daß Einschränkungen der Rechte der Bürger nur im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen oder einer Heilbehandlung zulässig sind und gesetzlich begründet sein müssen und die Rechte solcher Bürger nur insoweit eingeschränkt werden dürfen, als dies gesetzlich bestimmt und unumgänglich ist (Art. 30 Abs. 2);
- die Wahrung der Bestimmungen der Zivilprozeßordnung (insbesondere über Prozeßbevollmächtigungen und Beistände — § 78 ff. —);
- die Wahrung der Bestimmungen über die Verteidigung in Strafsachen (Art. 102 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, § 61 ff. StPO).

#### Die gemäß **Ziffer 8** möglichen **Anliegen, Vorschläge und Beschwerden**

Strafgefänger zur Wahrnehmung persönlicher oder gesellschaftlicher Interessen werden entsprechend den Bestimmungen des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über Eingaben der Bürger und die Bearbeitung durch die Staatsorgane sowie den dazu erlassenen Weisungen des Ministeriums des Innern bearbeitet.<sup>47</sup> Betreffen Beschwerden oder Gesuche den Aufgabenbereich anderer staatlicher Organe oder Institutionen, sind sie unverzüglich an diese weiterzuleiten. Handelt es sich dabei um Vollzugsangelegenheiten, muß der Leiter der Strafvollzugseinrichtung zum Sachverhalt eine entsprechende Stellungnahme beifügen. Eine solche Weiterleitung ist den beschwerdeführenden bzw. gesuchstellenden Strafgefangenen mitzuteilen.

Es entspricht dem Prinzip der Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit, auch im sozialistischen Strafvollzug, daß Straf-

47 Vgl. dazu Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Eingaben der Bürger und die Bearbeitung durch die Staatsorgane vom 27. Februar 1961 (in der Fassung des Änderungserlasses vom 18. Februar 1966) sowie Beschluß zur weiteren Durchsetzung des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Eingaben der Bürger und die Bearbeitung durch die Staatsorgane in der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung vom 30. Juni 1966. (Diese Bestimmungen sind in der Gesetzesammlung für den Strafvollzug, Teil A 4/1 und 4/2, erfaßt.)